

# TE OGH 2014/12/22 1Nc67/14i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2014

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr.

Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski und Mag. Wurzer als weitere Richter in der beim Oberlandesgericht Wien zu AZ 14 Nc 29/14t anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers Mag. H\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Wien zurückgestellt.

## Text

Begründung:

Der Antragsteller begehrte - wie bereits in einer Vielzahl ähnlicher Eingaben - (nun beim Oberlandesgericht Wien) die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Amtshaftungsklage. In seinem Vorbringen wirft er einem Senat des Oberlandesgerichts Wien vor, in amtsmissbräuchlicher Weise eine Entscheidung verschleppt bzw verweigert zu haben. Er fordere 1.500 EUR Schadenersatz pro Monat wegen der Verschleppung.

Das Oberlandesgericht Wien legte die Akten dem Obersten Gerichtshof gemäß § 9 Abs 4 AHG zur Bestimmung eines Gerichtshofs in einem anderen Oberlandes-gerichtssprengel zur Erledigung des Verfahrenshilfeantrags vor. Das Oberlandesgericht Wien legte die Akten dem Obersten Gerichtshof gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG zur Bestimmung eines Gerichtshofs in einem anderen Oberlandes-gerichtssprengel zur Erledigung des Verfahrenshilfeantrags vor.

## Rechtliche Beurteilung

Wie der erkennende Senat bereits in mehreren Entscheidungen (RIS-JustizRS0129051) ausgeführt hat, wurde der Antragsteller wiederholt auf die Bestimmung des § 86a ZPO hingewiesen und es wurden auch von ihm eingebrachte Schriftsätze gemäß § 86a Abs 2 ZPO zurückgewiesen. Dabei wurde auch betont, dass der Antragsteller durchaus in der Lage wäre, ein schlüssiges und nachvollziehbares Vorbringen zu seinen Anträgen zu erstatten, seine Ausführungen aber dennoch überwiegend aus polemischen Vorwürfen und Beschimpfungen bestehen bzw unvollständig und/oder unverständlich sind. Auch im vorliegenden Fall ist aus dem Inhalt seiner Eingabe nicht einmal annähernd nachzuvollziehen, welcher Schaden ihm aus einer angeblichen Verschleppung einer Entscheidung über ein von ihm eingebrachtes Rechtsmittel entstanden sein könnte. Wie der erkennende Senat bereits in mehreren Entscheidungen (RIS-JustizRS0129051) ausgeführt hat, wurde der Antragsteller wiederholt auf die Bestimmung des Paragraph 86 a, ZPO hingewiesen und es wurden auch von ihm eingebrachte Schriftsätze gemäß Paragraph 86 a, Absatz 2, ZPO

zurückgewiesen. Dabei wurde auch betont, dass der Antragsteller durchaus in der Lage wäre, ein schlüssiges und nachvollziehbares Vorbringen zu seinen Anträgen zu erstatten, seine Ausführungen aber dennoch überwiegend aus polemischen Vorwürfen und Beschimpfungen bestehen bzw unvollständig und/oder unverständlich sind. Auch im vorliegenden Fall ist aus dem Inhalt seiner Eingabe nicht einmal annähernd nachzuvollziehen, welcher Schaden ihm aus einer angeblichen Verschleppung einer Entscheidung über ein von ihm eingebrachtes Rechtsmittel entstanden sein könnte.

Da somit dem Antragsteller die maßgebliche Rechtslage aufgrund zahlreicher Verbesserungsaufträge und Hinweise nach § 86a ZPO ausreichend bekannt ist und er dennoch weiterhin unklare, unvollständige oder unverständliche Verfahrenshilfeanträge einbringt, ist auch von einer Vorlage zu einer Entscheidung nach § 9 Abs 4 AHG Abstand zu nehmen (1 Nc 106/13y, 1 Nc 31/14w uva). Da somit dem Antragsteller die maßgebliche Rechtslage aufgrund zahlreicher Verbesserungsaufträge und Hinweise nach Paragraph 86 a, ZPO ausreichend bekannt ist und er dennoch weiterhin unklare, unvollständige oder unverständliche Verfahrenshilfeanträge einbringt, ist auch von einer Vorlage zu einer Entscheidung nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG Abstand zu nehmen (1 Nc 106/13y, 1 Nc 31/14w uva).

**Textnummer**

E109880

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2014:0010NC00067.14I.1222.000

**Im RIS seit**

21.02.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

21.02.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)